

Antrag auf Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung



zurück an den

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bernloher Gruppe
Tulpenweg 11
91154 Roth

Antragsteller:

Name:	_____
Vorname:	_____
Straße:	_____
PLZ/Ort:	_____
Telefon:	_____

Hiermit beantrage ich eine/n:

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Neuanschluss |
| <input type="checkbox"/> Änderung |
| <input type="checkbox"/> Erweiterung |
| <input type="checkbox"/> Versetzung der Zähleranlage |
| <input type="checkbox"/> Kündigung der Versorgung und endgültige
Abtrennung der Anschlussleitung |
| <input type="checkbox"/> vorübergehende Außerbetriebsetzung der
Anschlussleitung und Ausbau des Zählers |

Zur Planung/Erstellung/Änderung Ihres Hausanschlusses benötigen wir:

- Lageplan M 1:1000
- Genehmigter Bauplan mit Schnitt und Ansichten (Abschrift des Bauplans)
- Antrag auf teilweise Befreiung vom Anschluss-u. Benutzungszwang
(nur beim Betreiben einer Eigengewinnungsanlage, siehe Seite 2, Punkt 4.)
- _____

Die Planunterlagen sind diesem Antrag beizufügen.

1. Bezeichnung des Grundstückes

Gemeinde: _____ Flurnummer: _____

Gemarkung: _____ Grundstücksgröße: _____

Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort: _____

2. Grundstückseigentümer: _____

Miteigentümer: _____

Bauherr: _____

3. Auf dem Grundstück sind vorhanden oder geplant:

- Wohngebäude: mit Vollgeschossen
- Betriebsgebäude: mit Vollgeschossen
- Nebengebäude: mit Vollgeschossen

Mit Wasser soll versorgt werden:

- Wohnhaus
- Nebengebäude(Stall usw.)
- Gartenbewässerung
- Sonstige Anlagen _____

4. Eigengewinnungsanlage :

Auf dem Grundstück wird eine keine Eigengewinnungsanlage installiert.

Art der Eigengewinnungsanlage: Regenwassersammelanlage/Zisterne
 genehmigter Brunnen

Nutzung der Eigengewinnungsanlage: zur Gartenbewässerung
 für die WC-Spülung
(Hinweis: Sie müssen die Gemeinde/Stadt informieren!)
 für weitere Geräte: _____

Hinweis:

Bei Installation einer Eigengewinnungsanlage muss ein gesonderter Antrag auf die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gestellt werden!

Zwischen der Eigengewinnungsanlage und den Leitungen mit Wasser des Zweckverbandes, darf keine Verbindung bestehen, damit sichergestellt ist, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.
Auslaufhähne und Anschlüsse von der Eigengewinnungsanlage sind deutlich zu kennzeichnen.

5. Zustimmung des Grundstückseigentümers:

Zur Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung entsprechend den Satzungen des Zweckverbandes erteile ich als Grundstückseigentümer meine Zustimmung.

Unter Bezugnahme auf die beiliegenden Unterlagen beantrage ich die Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes.

Ort und Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Unterschrift des Antragstellers

Sonstige Bestimmungen und Hinweise

Bei neuer Anschlussleitung:

1. **Soweit nicht bereits geschehen ist diesem Antrag ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (Grundstück grün umrandet) sowie der genehmigte Bauplan beizufügen.**
2. Es gilt die Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe sowie ergänzend die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB Wasser V).
3. **Die Verlegung der Anschlussleitungen (von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler) erfolgt grundsätzlich durch den Zweckverband Bernloher Gruppe.**
4. Aus organisatorischen Gründen bitten wir, uns den von Ihnen vorgesehenen Verlegungstermin für den Grundstücksanschluss 14 Tage vorher mitzuteilen.
5. Alle Leitungs- und Verbrauchsanlagen sind nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung sowie der DIN 1988 oder den dieser entsprechenden Vorschriften unter Verwendung normgemäßer Rohre und Zubehörteile auszuführen. Mit den Installationsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Zweckverband zugestimmt hat.
6. Wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, trägt der Antragsteller die hierbei anfallenden Mehrkosten und hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

Ausführung von Erdarbeiten für die Verlegung des Wasserhausanschlusses:

a) Arbeiten im öffentlichen Grund und Boden

Die Aufbruch- und Wiederherstellungsarbeiten für den Hausanschluss im öffentlichen Grund und Boden (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) werden grundsätzlich durch eine vom Zweckverband beauftragte Fachfirma ausgeführt.

b) Arbeiten auf dem eigenen Grundstück

Die Erdarbeiten auf dem eigenen Grundstück sind vom Anschlussnehmer auszuführen. Dieser übernimmt die volle Garantie für eine fachgerechte Abwicklung aller Arbeiten. Es wird empfohlen, für die Ausführung von Erdarbeiten eine Fachfirma zu beauftragen.

Die Festlegung der Trassierung der Hausanschlussleitungen und die zeitliche Abwicklung aller Arbeiten sind in enger Zusammenarbeit mit unserer technischen Abteilung zu treffen. Die Grabenabmessungen werden an der Baustelle festgelegt. In der Regel gilt bei Grabarbeiten eine Breite von 60 cm. Die Tiefe beträgt bei Wasserleitungen ca. 1,50 m. Der Rohrgraben ist in erforderlicher Breite auszuheben, das Aushubmaterial ist seitlich zu lagern, dabei muss ein Arbeitsraum von beidseitig 60 cm Breite freigehalten werden. Ab einer Tiefe von 1,25 m sind die Grabenwände abzuböschern bzw. zu verschalen (siehe DIN 4124). Die Grabensohle ist steinfrei einzuebnen und von Fremdkörpern und Wasser freizuhalten, ein Sandbett von ca. 10 cm ist einzubringen. Nach dem Einlegen der Hausanschlussleitungen und erfolgter Sicht- bzw. Druckprobe sind diese mit 20 cm Sand zu überdecken und von Hand zu verdichten.

Der restliche Rohrgraben ist in Lagen von 30 cm mit steinfreiem Auffüllmaterial zu verfüllen und zu verdichten. Mauerdurchbrüche sind in entsprechender Größe nach Vorgabe des Zweckverbandes herzustellen und nach Verlegen der Schutzrohre bauseits wasserdicht zu verschließen.

Bei Kündigung der Versorgung und endgültiger Abtrennung der Anschlussleitung:

Die Beseitigung, bzw. gas- und wasserdichte Verschließung der außerbetriebgesetzten Anschlussleitung ist vom Antragsteller selbst zu besorgen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, die vorstehenden Bestimmungen und Hinweise gelesen und anerkannt zu haben.

Die aus diesem Antrag entstehenden Kosten trägt der: Antragsteller

Bauherr

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Grundstückeigentümer (falls abweichend)

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antrag zum Anschluss an die Öffentliche Wasserversorgung

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe, Tulpenweg 11, 91154 Roth.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Tel. 09172/8400, info@wzv-bernlohe.de

Ihre Daten werden erhoben, um Ihr Grundstück/Objekt an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen, den Anschluss zu ändern, zu erweitern, zu verwalten, die Zähleranlage zu versetzen, die Versorgung zu kündigen oder ausser Betrieb zu setzen. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1e) DSGVO in Verbindung mit dem KAG verarbeitet. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie Sie Eigentümer dieses Grundstücks/Objekts sind, danach längstens 10 Jahre.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art.17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem KAG und der BGS-WAS. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe benötigt Ihre Daten, um Ihren Wasseranschluss herzustellen und zu unterhalten, Wassergebühren und Herstellungsbeiträge abzurechnen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht abgeben, kann nach § 24 WAS ein Bußgeld verhängt werden, der Antrag nicht bearbeitet werden oder nach § 23 WAS die Wasserlieferung eingestellt werden.